

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 184.

Mittwoch den 3. Juli.

1867.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft bringt hierdurch wiederholt in Erinnerung, daß jeder Wagen ohne Unterschied der Bespannung entgegenkommenden Wagen rechts auszuweichen hat, und will hierbei nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, daß im Interesse des gesteigerten Fahrverkehrs, namentlich in der unmittelbaren Nähe Leipzigs, zu Vermeidung fortwährenden Aufweichens es sich empfiehlt, überhaupt stets auf der rechten Seite der Straße sich zu halten.

Leipzig, am 29. Juni 1867.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Plazmann.

Bekanntmachung.

Die Desinfection der Gruben und Aborte in denjenigen Gastwirthschaften und Restaurationen, in welchen dieselbe von uns durch Patent vom 23. März und 17. Mai dieses Jahres angeordnet worden ist, hat nach den Berichten der zu Ueberwachung der Maaßregel bestellten Sachverständigen nicht allenthalben den erwarteten Erfolg gehabt. Insbesondere ist dies in den Grundstücken wahrzunehmen gewesen, in welchen die für öffentliche Locale bestimmten Aborte und Gruben auch von anderen Abtheilungen der betreffenden Gebäude mit benutzt werden. In diesen Fällen ist die Desinfection der Aborte der Gastwirthschaften und Restaurationen nicht genügend, vielmehr müssen in solchen Grundstücken alle darin befindlichen Aborte vorschriftsmäßig desinficirt werden.

Es werden daher nunmehr die Eigenthümer der Grundstücke, in welchen die Aborte der zur zwangsweisen Desinfection bereits angehaltenen Gastwirthschaften und Restaurationen mit den übrigen Aborten des Grundstücks gemeinsame Gruben haben, hiermit Obrigkeitswegen angewiesen, die vorgeschriebene Desinfection in sämtlichen Aborten und Gruben ihrer Grundstücke nach Maaßgabe des nachstehenden Receptis sub \odot allwöchentlich an jedem Montag, Mittwoch und Freitag regelmäßig und bis zur Zurücknahme dieser Anordnung bewirken zu lassen.

Dagegen bewendet es da, wo für die betreffenden Gastwirthschaften und Restaurationen besondere, anderen Abtheilungen des Hauses nicht zugängliche Gruben bestehen, bei den erlassenen Anordnungen.

Die Durchführung der vorstehend angeordneten Maaßregeln werden wir durch legitimirte Controlebeamte, denen der Zutritt in die Grundstücke und Locale und zu den Gruben und Aborten unweigerlich zu gestatten ist, überwachen lassen, Widerseßlichkeit, Säuwigkeit oder Fahrlässigkeit in der Ausführung der angeordneten Desinfection, sowie jede andere Zuwiderhandlung gegen die desfalls erlassenen oder noch zu erlassenden Bekanntmachungen mit Geld- oder Gefängnißstrafe auf das Strengste ahnden.

Im Uebrigen machen wir auch bei dieser Veranlassung darauf aufmerksam, wie wünschenswerth im sanitätspolizeilichen Interesse eine möglichst allseitige Durchführung der Desinfection ist.

Leipzig, den 28. Juni 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lyon.

Ein Centner Eisenvitriol ist zu lösen in 300 Dresdner Kannen heißen Wassers. Von dieser Lösung ist in die Aborte der Etagen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche einzugießen und zwar so, daß an jedem dieser Tage $\frac{1}{2}$ Kanne der Lösung gerechnet wird auf 1 Person.

Bekanntmachung.

Der am 15. Juli d. J. fällige außerordentliche Termin der Gewerbe- und Personal-Steuer ist nach der zum Gesetze vom 15. Mai d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 21. Mai d. J. mit

Acht Zehntheilen eines ganzen Jahresbetrages, also mit 24 Mgr. von jedem Thaler, mit 8 Pfennigen von jedem Neugroschen des vollen Jahresbetrages zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maaßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Hierbei wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Kaufleute und Gewerbetreibende zc. den von ihren Gewerbsgehülfen zc. zu bezahlenden Beitrag mit einzuziehen und gleichzeitig mit ihrem persönlichen Steuerbetrage an die Steuer-Einnahme abzuführen haben, wobei noch zu bemerken, daß die Quittung über die Zahlung auf den gewöhnlichen diesjährigen Gewerbe- und Personalsteuer-Zetteln bewirkt wird, weshalb solche s. Z. an Zahlungsstelle mitzubringen sind.

Leipzig, den 1. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung, die Benutzung des Flossgrabens betr.

Der über den Flossplatz führende Flossgraben kommt in Wegfall und wird daher nicht mehr mit fließendem Wasser versehen. Die Benutzung desselben zur Abführung unreiner Flüssigkeiten kann somit schon aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht weiter gestattet werden. Wir verordnen demzufolge, daß alle aus Privatgrundstücken in den Flossgraben mündende Weischleusen oder Abzugskanäle sofort außer Gebrauch gesetzt und verschlossen werden, indem wir jede fernere Benutzung derselben bei Zwanzig Thalern Geldstrafe oder nach Befinden entsprechender Gefängnißstrafe hiermit verbieten. Wir behalten uns im Falle eintretender Widerseßlichkeit vor, die vorhandenen Abzugscanäle oder Weischleusen auf Kosten der betr. Grundstücksbesitzer in Wegfall bringen oder schließen zu lassen. — Leipzig, den 2. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Sonnabend den 6. Juli d. J. von Nachmittags 3 Uhr an sollen die im Flossgraben befindlichen Uferwände, Ufermauern, so wie die über denselben führende Brücke und beiden Stege unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch auf dem Bau-Amte einzusehen sind, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 2. Juli 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.